



VEREINSSATZUNG

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein Engelsberg e. V.
nachfolgend „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in Engelsberg, Landkreis Traunstein. Er ist beim Amtsgericht Traunstein unter der Nr. 332 im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der Errichtung von Sportanlagen, verwirklicht.
- 1.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 1.4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 1.4.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für Tätigkeiten im Rahmen des Vereins, die unter die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26a EStG fallen, kann eine pauschale Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) gewährt werden. Diese darf nur für nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten erfolgen und muss im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen bleiben. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht.
 - 1.4.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 1.4.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 1.4.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - 1.4.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - 1.4.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist durch seine Abteilungen Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solches deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem / der Sorgeberechtigten zu stellen.
- 3.2. Über die Aufnahme, die schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, der Benutzungsverordnungen und Abteilungsrichtlinien am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins sowie die Sporteinrichtungen der Gemeinde, soweit vertragliche Abmachungen bestehen, zu benützen.

5. Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Im Gesamtinteresse des Vereins müssen die Mitglieder den Anordnungen



des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge leisten.

- 5.2. Gegen Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Pflichten verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds Maßnahmen bzw. Sanktionen verhängen (z. B. Verwarnung, Platz- und Hausverbot, Spiel- und Wettkampfsperre, Aberkennung von Mitglieds- und Ehrenrechten).

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 6.2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 6.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 6.4. Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des laufenden Geschäftsjahres nicht nachkommt. Hierüber wird durch den Vorstand entschieden.

7. Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorherigem Anhören durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund (z. B. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen). Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

8. Beiträge

- 8.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit werden vom Vereinsausschuss festgelegt.
- 8.2. Bei Neumitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, die vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
- 8.3. Für einzelne Abteilungen kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden, der vom Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung festgelegt wird.
- 8.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

9. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 9.1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- 9.2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

10. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vereinsausschuss

11. Mitgliederversammlungen

- 11.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 11.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß Ziffer 9.1 eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 11.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt.



- 11.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 11.5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Homepage des Turn- und Sportvereins Engelsberg e.V. unter <https://www.tus-engelsberg.de> und durch Aushang im Vereinsgebäude in 84549 Engelsberg, Emertshamer Straße 3. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 11.6. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten.
- 11.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 11.9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 11.10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- 11.11. Versammlungsleiter ist einer der beiden Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 11.12. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Die Gründe für die geplante Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Ehrenmitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das Ehrenmitglied hat während dieser Frist die Möglichkeit, sich schriftlich zu dem Antrag zu äußern und/oder dies mündlich während der entscheidenden Mitgliederversammlung zu tun. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

12. Vorstand

- 12.1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, bis zu vier Schatzmeistern, bis zu zwei Schriftführern, bis zu zwei Jugendleitern und bis zu zwei Mitgliederadministratoren und bilden zusammen den Gesamtvorstand.
- 12.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB.
- 12.3. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Jugendleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Jugendleiter werden vom Vereinsjugendtag gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 12.4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.
- 12.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
Scheidet ein Vorsitzender aus, so hat die Hinzuwahl für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vereinsausschuss zu erfolgen, in der das vakante Amt für den Rest der Amtszeit neu zu besetzen ist.
- 12.6. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl des Vereins und die Förderung des Sports erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.
- 12.7. Vereinsintern soll gelten, dass der Vorstand bei Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Vereins hinausgehen, eine Abstimmung des Vereinsausschusses durchzuführen hat. Außergewöhnliche Beschlüsse und Entscheidungen sind u.a.:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - b) Aufnahme von Krediten von mehr als 3.000 €.
 - c) Übernahme von Bürgschaften.



- 12.8. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- 12.9. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

13. Vereinsausschuss

- 13.1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) Der Gesamtvorstand
 - b) Die Abteilungsleiter oder deren Vertreter. Der Vereinsausschuss ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Verhandlungen und Beschlüsse können für vertraulich erklärt werden.
- 13.2. Der Verein kann Vereinsordnungen erlassen. Für den Erlass und etwaige Änderungen (außer Jugendordnung) ist der Vereinsausschuss zuständig.

14. Abteilungen

- 14.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 14.2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten. Vermögenswerte, wie Liegenschaften, Bargeld und Sportgeräte stehen im ausschließlichen Eigentum des Vereins. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz der Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf oder will eine Abteilung einen eigenen Verein gründen, so fällt deren gesamter Besitz an den Verein.
- 14.3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen im Turnus der Vorstandswahlen ihren Abteilungsleiter und weitere notwendige Abteilungsfunktionäre - spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung.
- 14.4. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

15. Jugendarbeit

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Jugendleitung gebildet, deren Tätigkeit sich nach der Jugendordnung des Vereins richtet. Die Jugendleiter sind für die Jugendarbeit gemäß der Jugendordnung verantwortlich. Der / die 1. Jugendleiter/in ist Mitglied des Vorstands. Die Jugendordnung hat satzungsnachrangiges Recht.

Die Jugendleiter führen, verwalten und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Diese Mittel sind mit dem Vorstand im Haushalt abzustimmen und nachzuweisen.

16. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

17. Satzungsänderungen

- 17.1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

18. Kassenprüfung

- 18.1. Die Kasse des Vereins sowie die Jugendkasse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 18.2. Die Entlastung des Vorstands die durch die Kassenprüfer beantragt wird, erfolgt durch die Mitgliederversammlung.



19. Haftungsausschluss

- 19.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 19.2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Im Übrigen gilt § 31a BGB.

20. Datenschutz

- 20.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Schiedsrichtern, ...) digital gespeichert: Name, Titel, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, Mitgliedsnummer, Bilder, Sparte. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 20.2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 20.3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Titel, Namenszusatz, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Vorname, Titel, Namenszusatz, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
- 20.4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Schiedsrichtern, ...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren (z.B. für die Mitgliederversammlung).
- 20.5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- 20.6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 20.7. Jede betroffene Person (Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 20.8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht



unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- 20.9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

21. Auflösung des Vereins

- 21.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten 50% der Mitglieder nicht anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins bestimmen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 21.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelsberg oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

22. Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

23. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 24.10.2025 beschlossen. Die Satzungsänderungen treten nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Engelsberg, 24.10.2025



JUGENDORDNUNG

Der Turn- und Sportverein Engelsberg e. V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der entsprechenden Fachverbände an.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen. Für außersportliche überfachliche Maßnahmen nach dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) werden alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.

Der Turn- und Sportverein Engelsberg e. V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der entsprechenden Fachverbände an.

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

1. Aufgaben und Werte / Grundsätze der Vereinsjugend

Aufgaben:

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendberziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- a) Die Finanzierung der sportlichen Jugendarbeit in den Abteilungen unterliegt grundsätzlich der jeweiligen Abteilungsleitung, welcher der (die) Abteilungsjugendleiter(in) angehört.
- b) Mittel für außersportliche überfachliche Maßnahmen werden von der Vereinsjugendleitung im Rahmen der Finanzordnung des Vereins verwaltet.

Werte/Grundsätze

„Fair Play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit. Die Vereinsjugend tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie spricht sich gegen Rassismus aus. Integration im Sport gilt für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung. Die Vereinsjugend ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Die Vereinsjugend tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

2. Organe

Die Organe sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) die Vereinsjugendleitung

3. Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- a) Zusammensetzung:

Er besteht aus der Vereinsjugendleitung, allen jungen Menschen (von 10 bis unter 27 Jahren) des Vereins, allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Die Jugendleiter sowie die Abteilungsjugendleiter/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher und / oder die Vereinsjugendsprecherin müssen bei ihrer Erstwahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein; eine einmalige Wiederwahl über 18 Jahre ist möglich.

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenbeschlusses der Vereinsjugendleitung



- Bestätigung der Abteilungsjugendleiter/innen
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung
 - Wahl der Vereinsjugendleitung
 - Wahl des Vereinsjugendsprechers und / oder der Vereinsjugendsprecherin
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung
 - Wahl der Beisitzer
- c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- d) Neuwahlen finden im Turnus von 3 Jahren statt.
Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

4. Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem / der 1. Jugendleiter/in
 - dem / der 2. Jugendleiter/in
 - bis zu 4 Vereinsjugendsprecher/innen
 - Beisitzern
- Die Anzahl der Vereinsjugendsprecher/innen sowie der Beisitzer/innen und des Bedarfs eines 2. Jugendleiters wird bei jeder Wahl durch den Vereinsjugendtag festgelegt.
- b) Der 1. Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Jugendleiter (männliche oder weibliche Jugend) eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

5. Abteilungen der einzelnen Sportarten

Mit Zustimmung der Vereinsjugendleitung sollen die gemäß der Vereinssatzung gebildeten Abteilungen eigene Jugendleitungen bestellen.

6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 23.09.2020 vom Vereinsjugendtag beschlossen und am 23.10.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

Engelsberg, 23.10.2020

Anmerkung:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

1. Kind, 0 - 13 Jahre
2. Jugendlicher, 14 - 17 Jahre
3. junger Volljähriger, 18 - 26 Jahre
4. junger Mensch, 0 - 26 Jahre